

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

der Stadt Herford und der Stadt Minden
nachfolgend Auftraggeberinnen genannt

und

der Stadt Bielefeld
nachfolgend Auftragnehmerin genannt

über die Wahrnehmung von Aufgaben nach der Beihilfenverordnung NRW

Die Städte Herford, Minden und Bielefeld schließen auf der Grundlage der Regelungen des § 92 Landesbeamtengesetz gemäß §§ 1 und 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW S. 298, 326), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

(1) Die Auftragnehmerin übernimmt für die Auftraggeberinnen im Rahmen einer mandatierenden Aufgabenübertragung nach § 23 Abs. 1, 2. Alt. Abs. 2 Satz 2 GkG die ihr nach der Beihilfenverordnung des Landes NRW obliegenden Aufgaben der Beihilfebearbeitung für die Bediensteten und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der Auftraggeberinnen einschließlich der Zahlbarmachung von Beihilfen gegen Erstattung der anfallenden Kosten.

(2) Die Rechte und Pflichten der Auftraggeberinnen als Trägerin der Aufgabe bleiben unberührt.

§ 2 Aufgaben der Stadt Bielefeld

Die Beihilfebearbeitung durch die Auftragnehmerin umfasst folgende Aufgaben:

- Berechnung und Auszahlung der Beihilfe
- Beratung von Beihilfeberechtigten und ihren Angehörigen
- Informationen über Änderungen im Beihilferecht
- Prüfung von Heil- und Kostenplänen und Erteilung von Kostenübernahmeerklärungen für kieferorthopädische Behandlungen und Zahnersatzbehandlungen
- Erteilung von Kostenübernahmeerklärungen für spezielle Heilbehandlungen
- Vorherige Anerkennung der Beihilfefähigkeit
 - o bei stationären und ambulanten Rehabilitationsmaßnahmen,
 - o bei ambulanten Kurmaßnahmen
 - o bei Müttergenesungskuren bzw. Mutter/Vater-Kind Kuren
 - o bei ambulanten psychotherapeutischen Behandlungen
 - o von nicht in der Beihilfeverordnung genannten Hilfsmittel
- Gewährung von Abschlagszahlungen
- Festsetzung von Rentenversicherungsbeiträgen für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen und Auszahlungen an den jeweiligen Rentenversicherungsträger
- Ausstellen von Bescheinigungen über die Beihilfeberechtigung
- Rückforderung von überhöhten Beihilfezahlungen ausgenommen der gerichtlichen Geltendmachung
- Vollständige Bearbeitung von Widersprüchen und Klageverfahren

- Abrechnung der Arzneimittelrabatte (ZESAR)

§ 3 Verfahren

(1) Die Beihilfeanträge können von den Beihilfeberechtigten direkt an die Auftragnehmerin oder über die Auftraggeberinnen und von dort per Sammelpost an die Auftragnehmerin geschickt werden.

(2) Die Berechnung und Auszahlung der Beihilfen erfolgt durch qualifizierte Sachbearbeitung im Regelfall im Jahresdurchschnitt innerhalb von 10 Arbeitstagen. Nur in begründeten Ausnahmefällen kommt eine längere Bearbeitungszeit in Betracht. Die Auszahlung der festgesetzten Beihilfen erfolgt über das Konto der Auftragnehmerin unmittelbar an die Beihilfeberechtigten.

(3) Die Beihilfebescheide werden nach Möglichkeit durch Sammelpost zwischen der Auftragnehmerin und den Auftraggeberinnen übermittelt. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger erhalten die Bescheide direkt von der Auftragnehmerin an ihre Privatanschrift.

§ 4 Auskunfts- und Mitteilungspflichten/Haftung/Datenschutz

(1) Die Auftraggeberinnen teilen der Auftragnehmerin für alle beihilfeberechtigten Personen die beihilferelevanten Daten mit. Die beihilferelevanten Veränderungen werden monatlich übermittelt.

Die Auftragnehmerin wird von den Auftraggeberinnen ermächtigt, von den IT-Dienstleistern die im jeweiligen Beihilfeverfahren gespeicherten Beihilfedaten zu übernehmen.

(2) Für Schäden, die den Auftraggeberinnen infolge schuldhafter pflichtwidriger Aufgabenerfüllung durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Stadt Bielefeld im Rahmen der hier übertragenen Aufgabendurchführung entstehen, haftet die Auftragnehmerin soweit nicht eine Eigenschadenversicherung der Auftraggeberinnen eintritt.

(3) Die Auftragnehmerin speichert personenbezogene Daten nur so lange, wie dies für die Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist. Die Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Die Datenschutzbeauftragten der Auftraggeberinnen haben das Recht, die Einhaltung des Datenschutzes bei der Beihilfebearbeitung der Auftragnehmerin zu kontrollieren.

(5) Die örtlichen Rechnungsprüfungen der Auftraggeberinnen haben das Recht, Prüfungen bei der Beihilfebearbeitung der Auftragnehmerin für alle beihilfeberechtigten Personen der Auftraggeberinnen vorzunehmen.

§ 5 Kostenregelung

(1) Die Auftraggeberinnen überweisen jeweils vierteljährliche Abschlagszahlungen (Fälligkeiten jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines Jahres). In den Abschlägen sind sowohl die geleisteten Transferzahlungen als auch die Vergütungen für die erbrachten Leistungen enthalten.

(2) Nach Ablauf eines Kalenderjahres erfolgt durch die Auftragnehmerin bis zum 31.03. des Folgejahres eine Jahresabrechnung, die mit einer neuen Abschlagsmitteilung verbunden ist. Die Jahresabrechnung enthält eine Aufstellung über die bearbeiteten Beihilfefälle mit den Merkmalen: Name des Beihilfeberechtigten, Datum der Auszahlung, Auszahlungsbetrag.

(3) Die Beauftragung im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung löst derzeit keine Steuerpflicht aus. Von den Auftragnehmerinnen sind zunächst für diejenigen Fälle Steuern abzuführen, die bereits vor Abschluss der Vereinbarung der Steuerpflicht unterliegen. Dieses trifft grundsätzlich für Leistungen zu, die durch die Auftraggeberinnen für Personen erbracht werden, die nicht im Bereich der sogenannten Kernverwaltung tätig sind. Inwieweit diese Leistungen eine Steuerpflicht auslösen, ist im Einzelfall zu prüfen. Die Auftraggeberinnen verpflichten sich, die Auftragnehmerin zu informieren, sobald Leistungen für Personen außerhalb der Kernverwaltung erbracht werden sollen. Sofern die Leistungen der Steuerpflicht unterliegen, sind diese in einer separaten Abrechnung auszuweisen und die zu entrichtenden Steuern der Auftragnehmerin zu erstatten.

(4) Zur Deckung der Personal-, Sach- und Verwaltungsgemeinkosten, die der Auftragnehmerin für die Durchführung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 entstehen, verpflichten sich die Auftraggeberinnen einen pauschalen Kostenanteil (Fallkostenpauschale) pro erteiltem Beihilfebescheid zu zahlen. Die Kostenpauschale beträgt 22,70 EUR. Für die ZESAR-Bearbeitung wird eine gesonderte – mindestens kostendeckende - Preisabsprache im Einvernehmen getroffen.

(5) Die Kostenregelung unter Absatz 4 wird zunächst für zwei Jahre fest vereinbart.

Ab dem Jahre 2014 erfolgt eine jährliche Überprüfung. Bei Kostensteigerungen (insbesondere bei Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen oder Veränderungen der Entgelte und Bezüge im öffentlichen Dienst) erfolgt eine Anpassung jeweils zum 01.01. des darauf folgenden Jahres, d.h. erstmalig zum 01.01.2015. Sie ist den Auftraggeberinnen spätestens bis zum 31.05. des Vorjahres mitzuteilen.

§ 6 Inkrafttreten / Vereinbarungszeitraum

(1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

(2) Diese Vereinbarung wird zunächst für zwei Jahre abgeschlossen und verlängert sich automatisch unbefristet, sofern nicht eine Vertragspartnerin von ihrem Kündigungsrecht nach § 7 Gebrauch macht.

§ 7 Kündigung

(1) Die Vereinbarung ist nach Ablauf von zwei Jahren von beiden Seiten zum Schluss eines Kalenderjahres mit sechsmonatiger Kündigungsfrist, d. h. jeweils bis zum 30. Juni eines Jahres eingehender schriftlicher Erklärung, kündbar.

(2) Die Vereinbarung kann aus einem wichtigen Grund jederzeit, auch während der Laufzeit, schriftlich gekündigt werden.

(3) Bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung - insbesondere über eine Vertragsanpassung oder das Vorliegen der Voraussetzungen einer Kündigung -, die nicht im Weg einer gütlichen Einigung ausgeräumt werden können, ist die Bezirksregierung Detmold zunächst zur Schlichtung anzurufen.

§ 8 Salvatorische Klausel

(1) Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, verpflichten sich die Vertragspartner, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der beabsichtigten Zielsetzung am nächsten kommt. Dieses gilt entsprechend, soweit sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

(2) Kündigungen, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis.

X, den

Stadt Herford

Bürgermeister

Beigeordneter

Stadt Bielefeld

Oberbürgermeister

Beigeordneter

Stadt Minden

Bürgermeister

Beigeordneter